

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

Zentrum Migration und Soziales

Katharina Stamm
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1639
Telefax: +49 30 65211-3639
katharina.stamm@diakonie.de

Berlin, 2. August 2016

Musterklage GFK-Schutz für SyrerInnen (Teilklage)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

derzeit häuft sich die Gewährung von Subsidiärschutz für SyrerInnen statt einer Flüchtlingsanerkennung. Wegen des großen Bedarfs in den Beratungsstellen haben wir eine Musterklage in Auftrag gegeben.

Ziel ist es, die kurze Klagefrist von zwei Wochen gegen einen Bescheid für SyerInnen einhalten zu können, die seit Änderung der BAMF Praxis für syrische AntragstellerInnen seit Anfang des Jahres nur noch subsidiären Schutz erhalten haben. Die Teilklage zielt auf Anerkennung des (besseren) GFK-Status ab, der den internationalen Flüchtlingspass mit einem dreijährigen Aufenthaltstitel und vor allem den privilegierten Familiennachzug ermöglicht, wie er im Jahr 2015 für syrische AntragstellerInnen überwiegend gewährt wurde.

Der UNHCR geht in seinen Risikoprofilen von November 2015 davon aus, dass fast jedem Syrer und jeder Syrerin, der oder die aus Syrien flieht, derzeit die Flüchtlingsanerkennung zusteht, insbesondere allen wehrpflichtigen Männern. Daher kann diese Musterklage auch für eine Beratung vor der Anhörung oder der Protokollprüfung im Anschluss dienen.

Bei Subsidiärschutz ist der privilegierte Familiennachzug kurz nach seiner Einführung im August 2015 aufgrund des Asylpakets II (§ 104 Abs. 13 AufenthG) bis 16. März 2018 wieder ausgesetzt worden. Die Rechtsänderung in Kombination mit der neuen BAMF Praxis lässt viele Betroffenen verzweifeln, die sich um ihre Kernfamilienangehörigen sorgen und führt aktuell zu erheblichem Beratungsbedarf. Oft kann nicht innerhalb der Klagefrist von zwei Wochen ein Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beauftragt werden, sodass eine fristwahrende Klageeinreichung der Betroffenen selbst so weit möglich mit allen Unterlagen notwendig ist. Die Klagebegründung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Die Musterklage enthält ebenfalls die (ober-) gerichtliche Rechtsprechung vor der Einführung des schriftlichen Anhörungsverfahrens für SyrerInnen bzgl. des Nachfluchtgrund der Asylantragstellung, bei dem bei Rückkehr eine Festnahme die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung bis hin zur Folter zumindest in

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

den von Assad kontrollierten Gebieten droht. OVG Sachsen-Anhalt, VGH Hessen, OVG Mecklenburg-Vorpommern und der VGH Baden-Württemberg sind dieser Auffassung gewesen. Danach können syrische Asylbewerber unabhängig von einer Vorverfolgung wegen ihrer illegalen Ausreise aus Syrien, der Asylantragstellung und dem längeren Aufenthalt in Deutschland bedroht sein. Ihr Verhalten wird vom syrischen Staat als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst, und bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an eine tatsächliche oder jedenfalls vermutete politische Überzeugung mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen sein. Auch neuere Rechtsprechung ist ebenso wie der UNHCR der Ansicht, dass syrische Betroffene in der Regel die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist (zB zuletzt [VG Regensburg](#) Urteil vom 6.07.2016)

WICHTIGE HINWEISE:

Selbstverständlich sollten aufgrund der hohen Verantwortung für die KlägerInnen eher diejenigen BeraterInnen die Musterklage verwenden, die sich im Rechtsgebiet Asylverfahren bereits gut auskennen. Auch sollte gewährleistet sein, dass der/die KlägerIn die weiteren Verfahrensschritte mitverfolgt, insbesondere den Posteingang gut überwacht und erreichbar ist. Es ist in vielen Fällen auch eine Alternative, dass die betroffenen Personen ihre Klage bei Rechtsantragstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts kostenlos selbst einreichen.

Eine Rücksprache mit einem Rechtsberater oder Rechtsberaterin aus der [Rechtsberaterkonferenz](#) ist bei Nachfragen und Unklarheiten anzuraten, da eine Klageinformation als eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung iS des RDG anzusehen ist.

Bei Minderjährigen, die bald volljährig werden, sollte ein Eilantrag erwogen werden. Hierfür wäre die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin erforderlich.

Unterlagen für den Prozesskostenhilfeantrag können auch später eingereicht werden: Wenn keine Anwaltsvertretung beabsichtigt, ist ein solcher Antrag nicht erforderlich, da das Verfahren gerichtskostenfrei, also kostenlos ist.

Tipp: Parallel zur Klage sollte beim Bundesamt auf Abhilfe gedungen werden und bei Gericht angefragt werden, wie lange die Entscheidung dauern wird. Zudem ist ja auch laut § 104 Abs.13 AufenthG daneben immer ein Antrag nach §§ 22 oder 23 AufenthG möglich und in Härtefällen zu bevorzugen.

Das [UNHCR Statement von November 2015](#) ist im Wortlaut nicht ganz klar, dass die Risikogruppen Flüchtlingsschutz bekommen sollen, sondern zum Teil nur mit „internationalen Schutz“ benannt, der auch den Subsidiärschutz umfasst. Nach Rücksprache mit Norbert Trosien, UNHCR Berlin, dass bezogen auf die Risikogruppen in jedem Fall die Empfehlung von UNHCR so verstanden werden muss, § 3 AsylG (GFK-Schutz) zu erteilen. Zudem legen auch RN 36 und 38 dies nahe. „Nach Einschätzung von UNHCR ist es wahrscheinlich, dass die meisten asylsuchenden Syrer die Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, da sie eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen eines oder mehrerer Gründe der GFK haben.“ (RN 38)

Wir hoffen, dass diese Musterklage für die KlientInnen als auch in der Beratung hilfreich ist, wohlwissend, dass die Verwaltungsgerichte bereits überlastet sind, u.a. wegen der notwendig gewordenen Untätigkeitsklagen.

Natürlich wird eine solche Musterklage dem BAMF nicht gefallen, aber es überwiegt uE doch das notwendige Herstellen einer Waffengleichheit in einem vom BMI bewusst in Kauf genommenen Konflikt durch die Änderung der BAMF Spruchpraxis und der Aussetzung des Familiennachzugs, die in der Beratungsarbeit gegenüber Menschen in großen Sorge um Angehörige der Kernfamilie kaum vermittelbar sind.

§ 104 AufenthG

(13) Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für

Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.

WICHTIGER HINWEIS (Dr. Ruth Weinzierl):

Personen, denen vom BAMF subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG durch die zuständige Ausländerbehörde. Eine Klageeinreichung steht dem nicht entgegen.

Einige Verwaltungsbehörden sind der Ansicht, wegen der Klage sei das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin nur eine Aufenthaltsgestattung zu erteilen. Dies hat vor allem zur Folge, dass Betroffene trotz anerkanntem Schutzstatus weiterhin eingeschränkte Sozialleistungen nach dem AsylbLG erhalten würden und eingeschränkter Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung hätten.

In einem häufig zur Begründung dieser Auffassung angeführten Urteil entschied das Bundesverwaltungsgericht am 17.12.2015 ([1 C 31.14](#), [asyl.net: M23517](#) (Asylmagazin 6/2016)), dass ein Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wenn gegen einen Teil des BAMF-Bescheides auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geklagt wird, und daher die sogenannte Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 1 AufenthG greift. Demnach darf während der Dauer des Asylverfahrens nur bei gesetzlichem Anspruch ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Allerdings war in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Verfahren lediglich ein Abschiebungsverbot festgestellt worden und es ging darum, ob der Klägerin gem. § 25 Abs. 3 AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt werden „soll“. Im Gegensatz zu dieser Fallkonstellation haben subsidiär Schutzberechtigte aber (anders als bei dieser Soll-Regelung bei nationalem Abschiebungsverboten) einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Absatz 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG („ist ... zu erteilen“). Das Urteil ist also auf diese Fälle nicht übertragbar (so auch Pfersich (Vors.Ri VG Halle), ZAR 4/2016, S. 150 und Berlitz (Vors.RiBVerwG), jurisPR-BVerwG 8/2016 Anm. 1).

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Stamm
Arbeitsfeld Europäische Migrationspolitik